



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Regelschulen Deutsch

# Informationen

für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulbehörden

## über die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in der Volksschule

### 1. Worum geht es?

Das Bildungswesen verändert und entwickelt sich ständig. Die direkt Beteiligten – Lehrerschaft, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern – aber auch die Öffentlichkeit und nicht zuletzt die Entscheidungsträgerinnen und -träger befassen sich vermehrt mit Fragen zur Organisation von Bildungsinstitutionen und zu Inhalten des Unterrichts. Fundierte Kenntnisse über das Bildungswesen und dessen Wirksamkeit sind dazu unerlässlich. In der Volksschule durchgeführte Forschungsvorhaben leisten einen wichtigen Beitrag, um Diskussionen und Entscheidungen empirisch abzustützen. Forschungsprojekte zur Volksschule sind deshalb grundsätzlich erwünscht.

Die Schule muss sich jedoch jederzeit auf ihren Kernauftrag, den Unterricht, konzentrieren können. Wissenschaftliche Untersuchungen dürfen für die Bildungsinstitutionen keine übermässige Störung oder Belastung darstellen. Nicht jedes Forschungsvorhaben dient der Weiterentwicklung des Bildungswesens und rechtfertigt die Störung des ordentlichen Unterrichts bzw. den Einbezug der Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit. Zudem entspricht nicht jede Untersuchung professionellen methodischen Kriterien. Bei allen Untersuchungen ist darauf zu achten, dass der Datenschutz sichergestellt ist und die Rechte der Lehrpersonen, Kinder und Erziehungsberechtigten jederzeit gewahrt werden.

### 2. Wer ist für die Bewilligung zuständig?

Wissenschaftliche Untersuchungen, die von universitären respektive privaten Forschungseinrichtungen, privaten Personen oder Firmen in der Volksschule durchgeführt werden, müssen von der **Schulleitung** bewilligt werden.

Die Bewilligung hat im Einvernehmen mit den Lehrpersonen zu erfolgen. Werden sensible persönliche Daten erhoben, wie z.B. Religionszugehörigkeit, Angaben über den Gesundheitszustand, Familienverhältnisse, ist das Einverständnis der Befragten bzw. deren gesetzlichen Vertretung einzuholen. **Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, die Teilnahme an solchen Untersuchungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.** Die Schulleitung stellt sicher, dass die Forschungsstellen den Daten- und Persönlichkeitsschutz beachten und sensible Daten mit der nötigen Sorgfalt erheben, verarbeiten und sichern.

Sofern die Bildungsdirektion eine wissenschaftliche Untersuchung explizit ideell unterstützt oder den Schulen die Teilnahme daran empfiehlt, ist dies aus den Gesuchsunterlagen der Forschungsstelle ersichtlich.

### 3. Worauf ist zu achten?

Wird eine Schule, Schulleitung oder Lehrperson angefragt, ob sie sich für eine Untersuchung zur Verfügung stellen würde, so ist ein begründeter Entscheid nur möglich, wenn die Schulleitung über nähere Angaben verfügt. Wir empfehlen das folgende Vorgehen:

1. Die Schulleitung verlangt von der Forschungsstelle, welche die Untersuchung durchführen will, die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs. Daraus soll hervorgehen,
  - wer der Auftraggeber oder die Auftraggeberin der Untersuchung ist,
  - wer die Untersuchung durchführt,
  - um welche Forschungsfragen es geht (Projektskizze),
  - welche Untersuchungsinstrumente angewandt werden (Fragebogen, Interview, Leistungstest, Unterrichtsbeobachtung usw.),
  - wann und in welchem Umfang die Untersuchung vorgesehen ist,
  - welche Klassen und Personen an der Untersuchung teilnehmen sollen und
  - wie der Daten- und Persönlichkeitsschutz sichergestellt wird.
  - ob und in welcher Form die Schule über die Ergebnisse informiert wird.

Bei Bedarf muss die für die Untersuchung zuständige Person Auskunft zu den Kriterien der Wissenschaftlichkeit geben können. In erster Linie soll dabei zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

- Ist der Untersuchungsgegenstand genau umrissen und für Dritte erkennbar?
  - Können über den Gegenstand der Untersuchung neue Aspekte oder Aspekte aus einem neuen Blickwinkel aufgedeckt werden?
  - Ist die Untersuchung für andere verständlich und von Nutzen?
  - Enthält die Untersuchung alle Angaben, die notwendig sind, um die entwickelte Fragestellung erschöpfend zu beantworten?
2. Die Schulleitung beurteilt, ob Qualität und Ziel der Untersuchung die Störung des Unterrichts bzw. die zeitliche und persönliche Belastung der Beteiligten rechtfertigen und holt das Einverständnis der betroffenen Lehrpersonen ein. Dabei ist zu beachten, dass die eigene Schule unter Umständen von der Untersuchung profitieren und dazu beitragen kann, wissenschaftliche Erkenntnisse zu zentralen Bildungsthemen hervorzubringen. Die Schulleitung kann im Interesse der Schule Auflagen zur Durchführung der Untersuchung machen.

Bei allen Untersuchungen ist darauf zu achten, dass der Datenschutz sichergestellt ist und die Rechte der Lehrpersonen, Kinder und Erziehungsberechtigten jederzeit gewahrt werden.

#### **4. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen sind für die Schulen verbindlich?**

Im Rahmen des kantonalen und nationalen Bildungsmonitorings ist die Teilnahme an der Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) sowie an den PISA Erhebungen für die ausgewählten Schulen verbindlich. Dazu wird im Kanton Bern eine Stichprobe von Schulen gezogen, die verpflichtet sind, an der Untersuchung teilzunehmen.

Die detaillierten Angaben zu Organisation und Ablauf werden den betroffenen Schulen von den entsprechenden Stellen resp. der Bildungsdirektion direkt zugestellt.

#### **5. Wo können sich die Schulleitungen beraten lassen?**

In Zweifelsfällen oder bei Fragen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zum Umgang mit sensiblen Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen können sich die Schulleitungen nötigenfalls an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) wenden (Tel. 031 633 84 51, [akvb.bkd@be.ch](mailto:akvb.bkd@be.ch)).

Bern, 21. Februar 2023